



**Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e.V.**  
Schorlemerstraße 15  
48143 Münster



**Rheinischer  
Landwirtschafts-Verband e.V.**  
Rochusstraße 18  
53123 Bonn

## **Stellungnahme zum Entwurf des Klimaschutzplans Nordrhein-Westfalen (Fassung vom 19. März 2015)**

### **1. Einführung**

Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Rheinische Landwirtschafts-Verband begrüßen grundsätzlich die Anstrengungen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutz des Klimas und zur Abmilderung von nicht mehr abwendbaren Folgen des Klimawandels.

Die Landwirtschaft ist ein Wirtschaftsbereich, der in den nächsten Jahrzehnten stark von den Folgen des Klimawandels betroffen sein werden. Dies zeigt auch die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Jahr 2011 veröffentlichte Broschüre „Klimawandel und Landwirtschaft“. Zwar begleiten Veränderungen von Witterungs- und Klimaverhältnissen den Pflanzenbau und die Landwirtschaft seit jeher. Es ist aber zu befürchten, dass die prognostizierte Geschwindigkeit und Stärke des Klimawandels die Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft übersteigen werden.

Der Klimaschutzplan ist zentrales Instrument zur Umsetzung der im Klimaschutzgesetz von 2013 verankerten Klimaschutzziele des Landes. In ihm sollen Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung von Energie- und Ressourceneffizienz aufgezeigt werden. Die Landesregierung beabsichtigt, in der Klimaschutzpolitik ökonomische Vernunft, ökologische Verantwortung und soziale Gerechtigkeit zu vereinen. Klimaschutz wird nur dann gelingen, wenn der Klimaschutz nicht nur politischer, sondern auch gesellschaftlicher Konsens ist. Der angestoßene Transformationsprozess kann die verschiedenen Lebensbereiche unterschiedlich berühren und Menschen vor große Herausforderungen stellen.

Daher ist es notwendig, die relevanten Gesellschaftsgruppen frühestmöglich und umfangreich einzubinden. Die beiden Landwirtschaftsverbände anerkennen den Prozess

zur Erarbeitung des Klimaschutzplans. In den vielen Sitzungen der Arbeitsgruppen fand ein sachlicher, intensiver und konsensorientierter Austausch unter Vertretern gesellschaftlicher Interessengruppen, Behörden und Wissenschaft statt. Für den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband und den Rheinischen Landwirtschaftsverband stellt der Prozess zur Erarbeitung des Klimaschutzplans eine erfolgreiche Umsetzung des Koalitionsvertrages 2012-2017 dar. Dort haben NRW SPD und Bündnis 90/Die Grünen NRW erklärt, auch als Mehrheitsregierung auf „neue und innovative Formen der Beteiligung“ zu setzen und die „direkte Demokratie“ zu fördern. Insbesondere legen die Koalitionspartner großen Wert auf „ein gutes Zusammenspiel von Regierung, Parlament und Zivilgesellschaft“. Aus Sicht der beiden Landwirtschaftsverbände muss die Erarbeitung des Klimaschutzplans Maßstab für künftige Partizipationsprozesse sein. Dies gilt insbesondere für weitere gesetzliche und untergesetzliche Regelungen in der Umweltpolitik wie z. B. die angekündigte Nachhaltigkeitsstrategie des Landes.

## **2. Anmerkungen im Detail**

### **Sektor Landwirtschaft, Forst und Boden**

Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Rheinische Landwirtschafts-Verband begrüßen grundsätzlich die Förderung klimaschonender Maßnahmen bei Bodenbewirtschaftung und Tierhaltung sowie die Unterstützung von Demonstrationsobjekten, Beratung und Forschung. Damit folgt die Landesregierung auch § 4 des Klimaschutzgesetzes NRW, wonach die Landesregierung Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördert. Zudem soll der Klimaschutzplan auch dem Ziel des § 4 Rechnung tragen und u.a. durch Beratung und Motivation das Verständnis der Bevölkerung für Klimaschutz gesteigert werden.

Die beiden Landwirtschaftsverbände erachten es für notwendig, zur Umsetzung des Klimaschutzes auf Fördermaßnahmen zu setzen. Gesetzliche Auflagen zum Klimaschutz und zu Klimaanpassung im Bereich der Landwirtschaft führen zu Kostensteigerungen bei landwirtschaftlichen Betrieben und befördern den Strukturwandel durch Ausstieg vor allem kleiner und mittlerer Betriebe. Insbesondere gilt es, den nationalen und europäischen Wettbewerb zu berücksichtigen. Wettbewerbsverzerrungen durch nationale Alleingänge oder Initiativen von NRW sind zu unterbinden.

## Handlungsfeld 1: Düngung und Bodenbewirtschaftung

### LR-KS5-M109

Inhalt der Maßnahme ist die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit und mögliche Ausgestaltung einer gesetzlichen Regelung zur Erhebung einer Abgabe auf Stickstoff (Überschüsse) in Betrieben der Landwirtschaft und des Gartenbaus durch die Landesregierung. Dabei sollen die durch die Novelle der Düngeverordnung erwarteten, verschärften ordnungsrechtlichen Regelungen berücksichtigt werden.

Ungeachtet der geplanten Neufassung der Düngeverordnung lehnen die beiden Landwirtschaftsverbände diese Maßnahmen ab und verweisen auch darauf, dass die Maßnahme in der Arbeitsgruppe 5 keine einstimmige Zustimmung fand.

Die Gründe der Ablehnung sind vielfältig. Unabhängig von der Ausgestaltung als Abgabe auf Überschüsse oder Stickstoff insgesamt steht zu befürchten, dass eine solche gesetzliche Regelung in keinem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen wird. Für Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus ist in beiden Varianten ein enormer bürokratischer Aufwand zu erwarten. Auch schwächt eine Abgabe die EU-Wettbewerbsposition der Landwirtschaft und des Gartenbaus in Deutschland und läuft somit der Zielsetzung des Klimaschutzgesetzes NRW zuwider, wonach § 6 Abs. 3 die Wechselwirkungen von Produktionsverlagerungen, die durch diese Maßnahme gegeben ist, nicht ausreichend gewürdigt würde.

Die Abgabe auf den Stickstoffüberschuss setzt eine klare Definition und eine korrekte Ermittlung des betrieblichen Überschusses voraus. Zu berücksichtigen ist u.a. die Wechselwirkung zwischen Stickstoff und dem auch im Klimaschutzplan beabsichtigten Kohlenstofffixierung durch Bodenhumus. Dieses Ziel kann durch eine Abgabe konterkariert werden. Vor dem Hintergrund des komplexen Stickstoffkreislaufes erscheint eine korrekte Ermittlung kaum bzw. nicht möglich. Es ist besonders anzumerken, dass sich viele Prozesse im Stickstoffkreislauf der Beeinflussung durch die Landnutzer entziehen. Landwirtschaft und Gartenbau bedeuten Wirtschaften in und mit der Natur mit der Konsequenz von entsprechenden Unsicherheiten.

Gegen eine Abgabe sprechen zudem die Überlegungen zur optimalen Intensität des Stickstoffeinsatzes. In Abhängigkeit von der Ertragsfunktion einer bestimmten Kultur sowie von Verkaufspreisen und Kosten der Stickstoffdüngung ergibt sich eine optimale Düngermenge. Eine Abgabe auf Stickstoff resultiert in einer Kostensteigerung und damit in einer Stickstoffmenge unterhalb des eigentlichen ökonomisch sinnvollen und

ökologisch unbedenklichen Niveaus. Die Stickstoffdüngung wird reduziert; es kommt zu Ertragsrückgängen, denen kein ökologischer Nutzen gegenübersteht. Eine ähnliche Entwicklung ist zu erwarten, wenn risikoscheue Landnutzer aus Furcht vor einer Überschussabgabe die optimale Düngungsmenge reduzieren.

#### **LR-KS5-M114**

Die Landesregierung soll die Einführung einer gesetzlichen Regelung im Landesrecht zum grundsätzlichen Umbruchverbot von Dauergrünland prüfen.

Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Rheinische Landwirtschafts-Verband sprechen sich klar gegen die Aufnahme dieser Maßnahme im Klimaschutzplan aus. Der Schutz von Dauergrünland ist seit längerer Zeit in den Verordnungen der Europäischen Agrarpolitik verankert. Mit der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik 2014-2020 wird dieser Schutz in das so genannte Greening überführt. Damit setzt der Bezug eines wesentlichen Anteils der Direktzahlungen den Erhalt des Dauergrünlandes auf betrieblicher Ebene voraus. Mit der nationalen Umsetzung der Agrarreform in Deutschland sind zudem Regelungen auf den Weg gebracht worden, um den Erhalt von Dauergrünland zu konkretisieren, Genehmigungsvoraussetzungen zu definieren und auch Maßnahmen bei ordnungswidriger Umwandlung von Dauergrünland zu bestimmen. Dies hatten die beiden Landwirtschaftsverbände bereits in den Sitzungen der Arbeitsgruppe 5 vorgetragen. Dort fand diese Maßnahme keine Einstimmigkeit.

## **II.4 Klimafolgenanpassung: Handlungsfelder und Maßnahmen**

### **Handlungsfeld Boden**

#### **LR-KA3-M14 (ID 158)**

Änderung bestehender Rechtsinstrumente zur Minimierung der Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen

Die beiden Landwirtschaftsverbände sehen keine Notwendigkeit einer neuen gesetzlichen Regelung mit dem Ziel, die Anforderungen an Erosionsschutzmaßnahmen zu verschärfen. Zum einen haben die Landwirte, entgegen der Darstellung zur Begründung dieser Maßnahmen und bedingt durch die Vorgaben im Rahmen der EU-

Förderpolitik, großflächig Erosionsschutzmaßnahmen umgesetzt, die sich in den letzten fünf Jahren etabliert haben. Zum anderen besteht für die Landesregierung die Möglichkeit, sich im Rahmen des Greenings der europäischen Agrarpolitik dafür auszusprechen, dass die Maßnahmen Zwischenfruchtanbau und Untersaat dauerhaft anerkannt werden. Hierdurch wird dem Ziel der Maßnahmen in gleicher Weise wie gefordert entsprochen. Insgesamt kann dem Ziel Erosionsschutz dauerhaft zielgerichtet besser Rechnung getragen werden als durch eine einseitige Verschärfung der Rechtsetzung.

Münster/Bonn, 12. Mai 2015